

## Ansprüche aus Aufopferung

(richterrechtliche bzw. gewohnheitsrechtliche Ausprägung der §§ 74, 75 Einl. Preuß. ALR von 1794)

Aufopferung	Enteignungsgleicher Eingriff	Enteignender Eingriff
Vorrang geschriebener AGLen (häufig)	Vorrang geschriebener AGLen (häufig)	Vorrang geschriebener AGLen (häufig)
Nachteil an Rechten aus Art. 2 II GG	Nachteil am ET	Nachteil am ET
hoheitliche Maßnahme	hoheitlich <b>rechtswidriger</b> Eingriff	hoheitlich <b>rechtmäßiger</b> Eingriff (unbeabsichtigte Nebenfolge)
Unmittelbarkeit (Verwirklichung des typischen Risikos)	Unmittelbarkeit (Verwirklichung des typischen Risikos)	Unmittelbarkeit (Verwirklichung des typischen Risikos)
Sonderopfer (⇔ allg. Lebensrisiko)	Sonderopfer (⇔ allg. Lebensrisiko) (durch RW indiziert)	Sonderopfer (⇔ allg. Lebensrisiko)
(Gemeinwohlbezogenheit des Eingriffs)	(Gemeinwohlbezogenheit des Eingriffs)	(Gemeinwohlbezogenheit des Eingriffs)
Anspruchsausschluss, wenn Primärrechtsschutz versäumt, §§ 839 III, 254 BGB analog	Anspruchsausschluss, wenn Primärrechtsschutz versäumt, §§ 839 III, 254 BGB analog	Ggf. Anspruchsminderung wegen Mitverschulden, § 254 BGB analog

### Anmerkungen:

Nach h.M. ist die historisch verankerte Voraussetzung der Gemeinwohlbezogenheit funktionslos, da der Bürger auch zu entschädigen ist, wenn die hoheitliche Maßnahme nicht dem Gemeinwohl gedient hat.

**Rechtsfolge:** Entschädigung, bei Aufopferung auch Schmerzensgeld  
(Entschädigung ist nur Billigkeitsausgleich ⇔ Schadenersatz = Differenzhypothese)

**Rechtsweg:** § 40 II VwGO